

Wien, den 31. Januar 1908.

Schweizerische Gesandtschaft
in
Wien

III., Strohgasse 31.

Handel
3. Januar 08

*Kopie des Textes
4. 2. 08*

nicht mehr rückgängig zu machen sein.
Genehmigen Sie Herr Bundesrath, die erneute Verabreichung
meiner ausserordentlichen Höchstachtung.
Herr Bundesrath,
Der Schweizerische Gesandte:

Ich erhalte soeben von einem officiösen Gewährsmann in Belgrad die Mittheilung, dass die dortigen Gesandten der anderen Staaten es schliesslich doch durchgesetzt haben, dass das von der Schweiz erwirkte Privilegium für Glarner Artikel wegfällt."

Wie Sie der beiliegenden Uebersetzung des Erlasses vom 4./ 17. Januar des Serbischen Finanz-Ministeriums entnehmen wollen, soll die speciell für Glarus gemachte Concession auf Grund der Meistbegünstigung verallgemeinert und allen übrigen Vertragsstaaten zugestanden worden sein.

Eine officiële Mittheilung ist mir nicht zugekommen. Immerhin wundert mich diese Massnahme nicht allzusehr. Unser Vertrag war vom Anfang an der Gegenstand von Reclamationen seitens der anderen Staaten und Oesterreich-Ungarn wie Deutschland hatten gleich dagegen Protest erhoben. Bei den jetzt noch tagenden Unterhandlungen werden wohl die österreichisch-ungarischen Delegirten auch diesbezüglich die bedrängte Situation Serbiens ausgebeutet haben.

Dieser Schlag für die Glarner Industrie hätte vielleicht durch das rechtzeitige Einschreiten eines Schweizerischen Consuls in Belgrad parirt werden können, wird aber jetzt wohl

An das Schweizerische Handels-Departement, Bern.



Wien, den 31. Januar 1908.

Schweizerische Gesandtschaft
Wien
M. Bismarck 31

nicht mehr rückgängig zu machen sein.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrath, die erneute Versicherung
meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herr Bundesrath,

Der Schweizerische Gesandte :

Ich erlaube mir Ihnen vor einem öffentlichen Gewähre-
 man in Belgrad die Mitteilung zu machen, dass die dortigen Gesandten der
 anderen Staaten es schliesslich doch durchgesetzt haben, dass das
 "von der Schweiz erwirkte Privilegium für Glarner Artikel weitläufig."
 Wie Sie der beliegenden Uebersetzung des Erlas-
 ses vom 4. IV. Januar des Serbischen Finanz-Ministeriums entnehmen
 wollen, soll die angeführte Uebersetzung dem Serbischen Reichs-
 rathe zur Kenntnissnahme vorgelegt und allen übrigen Vertrags-
 staaten zugestanden worden sein.
 Eine offizielle Mitteilung ist mir nicht zuge-
 kommen. Immerhin wundert mich diese Massnahme nicht allzu sehr. Unser
 Vertrag war vom Anfang an der Gegenstand von Reclamationen seitens
 der anderen Staaten und Oesterreich-Ungarn wie Deutschland hatten
 gleich dagegen Protest erhoben. Bei der jetzt noch laufenden Unter-
 handlungen werden wohl die Oesterreichisch-ungarischen Delegirten
 auch die Möglichkeit der bedenklichen Situation Serbiens ausgesprochen ha-
 ben.
 Dieser Schickel für die Glarner Industrie hätte
 vielleicht durch das rechtzeitige Einsprechen eines Schweizer-
 schen Consuls in Belgrad parirt werden können, wird aber jetzt wohl

C o p i e .

C i r c u l a r
a n s ä m m t l i c h e Z o l l ä m t e r .

Auf Grund des Artikels 20 des allgemeinen Zolltarifes und mit Rücksicht auf Artikel 1 desselben Gesetzes ,ordne ich den Zollämtern an, dass die Anmerkung bei Nr. 277 des Vertrages mit der Schweiz ,kraft des Meistbegünstigungsrechtes ,angewendet wird bei Tücher, Kopftücher, Halstücher, Shawel u. s. w. aus Baumwolle, gefärbt, bedruckt, appretirt oder nicht, glatte, Croisé oder aus Crese aus allen Vertragsstaaten ,da allen diesen Staaten das Meistbegünstigungsrecht garantirt worden ist.

Demzufolge, da von nun an diese Anerkennung nicht angewendet wird nur auf die Erzeugnisse des Cantons Glarus, wie bis nun, hört die Nothwendigkeit auf ,dass für die Erzeugnisse aus Glarus specielle Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, worüber bei Nr. 277 in der zweiten Zeile der bezogenen Anmerkung die Rede ist. Statt dieses speciellen Zeugnisses kann von nun an ein gewöhnliches Ursprungszeugnis vorgelegt werden, im Sinne des Circulars Z. Nr 16318 vom 25. Juli 1907, in welchem bestätigt werden wird, dass die Ware Schweizerischen Ursprunges ist.

Das Zollamt möge nach diesem vorgehn und vom Empfange dieses mich verständigen.

Z. Nr. 186

4. Jänner 1908

Belgrad.

Der Finanz-Minister :

Dr. L. Pacsu

Für getreue Abschrift: